

Remo Arpagaus
Leiter Gemeindewerke
direkt 044 835 83 03
remo.arpagaus@dietlikon.org

Protokollauszug vom 10.11.2020

231 39.00 Behörden, Institutionen
39.03.4 Wasserbeschaffung

Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG); Totalrevision Statuten; Abstimmungsempfehlung zuhanden Urnenabstimmung vom 13.06.2021

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband, muss der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Der Zweckverband GVG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

2. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

3. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Der Entscheid hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

4. Revisionsverfahren

Die Bau- und Betriebskommission des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden weitgehend. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich bescheinigt mit Schreiben vom 11. August 2020 und 23. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon. Da es sich um eine Verbandsabstimmung und nicht um eine Gemeindeabstimmung handelt, ist keine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig.

5. Antrag des Zweckverbandes

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgenden Antrag:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG wird genehmigt.

6. Abschied der Verbands-RPK

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes hat das Geschäft am 12. September 2020 geprüft. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG zuzustimmen.

7. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dietlikon die Statuten des Zweckverbandes GVG geprüft. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Beschluss:

1. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Dietlikon wird anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 folgende Vorlage zur Annahme empfohlen:
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtrat Opfikon als wahlleitende Behörde für die korrekte Durchführung der Abstimmung zuständig ist (§ 12 Abs. 1 lit. c GPR).
3. Mitteilung an:
 - Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
 - Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg (wahlleitende Behörde)
 - Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden (per Mail)
 - Gemeindewerke
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: